

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Jork, Ortsfeuerwehr Ladekop e.V.

In der Fassung vom 9. Januar 2010.

§ 1 Name und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Jork, Ortsfeuerwehr Ladekop“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in 21635 Jork.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Feuerwehrwesens und des Feuerschutzes in der Gemeinde Jork. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Zuwendungen für Beschaffungen und Maßnahmen der Ortsfeuerwehr Ladekop;
 - b. Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien;
 - c. Werbung für den Brandschutzgedanken (Brandschutzaufklärung und -erziehung) und Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung;
 - d. Werbung interessierter Einwohner für den Feuerwehrdienst;
 - e. Förderung der Kameradschaftspflege;
 - f. Förderung der Jugendfeuerwehr Jork.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

- (1) Die zur Verwirklichung des Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Anschaffungen

- (1) Anschaffungen des Vereins (insbesondere feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Feuerwehrgerätehauses oder der Feuerwehrkameraden) werden der Freiwilligen Feuerwehr Jork, Ortsfeuerwehr Ladekop zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Vereins. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Verein kann die Rückgabe der Gegenstände fordern.
- (2) Der Vorstand entscheidet eigenständig über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen:
- a. Ordentliches Mitglied kann jede Feuerwehrfrau und jeder Feuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr Jork, Ortsfeuerwehr Ladekop, einschließlich denen der Altersabteilung und der Ehrenmitglieder werden. Ordentliche Mitglieder genießen alle in dieser Satzung festgelegten Rechte. Sie haben insbesondere das aktive und das passive Wahlrecht;
 - b. Förderndes Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt. Fördernde Mitglieder wirken nicht am aktiven Vereinsleben mit und besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht;

- c. Ehrenmitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
Ehrenmitglieder genießen die Rechte der fördernden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
Erworben wird die Mitgliedschaft an dem Tage der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein. Dem Mitglied ist eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme auszuhändigen. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich ohne Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Zum Ehrenmitglied können Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person, der Auflösung der juristischen Person oder durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, sich etwa ehrenrührig verhält oder dem Vereinszweck zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
- (6) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die ordentliche Mitgliedschaft wird mit dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Jork, Ortsfeuerwehr Ladekop, der Altersabteilung oder dem Kreise der Ehrenmitglieder gestrichen. Die Streichung der Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung

muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jedes Mitglied selbst bestimmt. Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird am Jahresanfang, bis zum 31. März, im Voraus erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Eintrittsjahr in voller Höhe zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft kann der Beitrag nicht ganz oder teilweise zurück gefordert werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, da sie bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich den Vereinszweck unterstützen.

§ 8 Vereinskonto

Bei einer Bank, Sparkasse oder Volksbank ist auf den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Jork, Ortsfeuerwehr Ladekop e.V.“ ein Girokonto zu eröffnen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung);
 - b. der Vorstand (§ 11 der Satzung).
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.
- (3) Organmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Geschäftsjahr statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts sowie des Kassenprüferberichts;
- b. die Entlastung des Vorstandes, Einzelentlastung ist möglich;
- c. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e. vorliegende Anträge;
- f. den Ausschluss eines Mitgliedes;
- g. die Änderung der Satzung.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch auf dem elektronischen Kommunikationsweg per e-Mail erfolgen.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens mit Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der

erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (6) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, nur auf ausdrückliches Verlangen von einem Drittel der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei der Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftwart/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zusammen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung an die Mitglieder des Vereins zu verschicken. Sie gilt als genehmigt, wenn bei der folgenden Mitgliederversammlung kein Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a. dem **1. Vorsitzenden**,
 - b. dem **Schriftführer** und
 - c. einem **Beisitzer**
als von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter;
 - d. dem Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Jork, Ortsfeuerwehr Ladekop als **2. Vorsitzenden** und
 - e. dem Kassenwart der Freiwilligen Feuerwehr Jork, Ortsfeuerwehr Ladekop als **Kassenwart** des Vereins.
- (2) Die durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für diese

Ämter kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur gemeinsamen Vertretung berechtigt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, sofern seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, welche die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.
- (5) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftwart/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
- (7) Der Vorstand wird ausschließlich ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei ordentliche Mitglieder abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist nur nach einer Pause von vier Jahren zulässig.
- (2) Der Kassenwart legt jährlich zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Das Rechnungswesen und die Kassenführung sowie das Vermögen des Vereins werden

vorher von den Kassenprüfern geprüft. Vom Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte

- a. Verwendung des Vereinsvermögens
- b. Auflösung des Vereins

einzuberufen. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf.

- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

- (3) Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Vereinszwecke an die Gemeinde Jork als Trägerin der Freiwilligen Feuerwehr Jork, Ortsfeuerwehr Ladekop über, mit der Maßgabe, es nur für den Feuerschutz in der Gemeinde Jork zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung wurde mit der Gründung des Fördervereins in der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2007 einstimmig beschlossen und am 4. Dezember 2007 einstimmig geändert.

Die letzte Änderung erfolgte durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder am 9. Januar 2010.